

Allgemeine Bedingungen für die Lieferung von Elektrizität an Sonderkunden der Stadtwerke Rastatt GmbH

1. Gegenstand

1.1 Geltungsbereich

Anwendungsbereich dieser Allgemeinen Bedingungen ist die Belieferung der vertraglich bestimmten Verbrauchsstelle des Kunden mit Elektrizität. Die Allgemeinen Bedingungen regeln das Rechtsverhältnis zwischen Stadtwerke Rastatt und dem Kunden, das aufgrund des zwischen ihnen abgeschlossenen Stromlieferungsvertrages besteht.

1.2 Vertragsgegenstand

Mit dem Abschluss des Stromlieferungsvertrages erwirbt der Kunde das Recht, im Rahmen des Stromlieferungsvertrages und dieser Allgemeinen Bedingungen Elektrizität zu beziehen. Der Kunde verpflichtet sich, seinen gesamten Bedarf an Elektrizität für die vertraglich bestimmte Verbrauchsstelle von Stadtwerke Rastatt zu beziehen. Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen zur Nutzung regenerativer Energiequellen. Der Kunde darf die gelieferte Elektrizität nur für eigene Zwecke verwenden.

1.3 Eigenerzeugungsanlagen

Die Errichtung oder Erweiterung von Eigenerzeugungsanlagen sowie jede sonstige Veränderung im Zusammenhang mit Eigenerzeugungsanlagen, die Auswirkungen auf den Lieferumfang durch die Stadtwerke Rastatt haben kann -einschließlich der veränderten Verwendung der eigenerzeugten Elektrizität- ändert die Vertragsgrundlage und berechtigt die Stadtwerke Rastatt zur Vertragsanpassung. Der Kunde ist verpflichtet, die Stadtwerke Rastatt rechtzeitig im Voraus über vorgesehene Veränderungen zu informieren.

2. Vertragsabschluss

2.1 Wirksamkeitsvoraussetzungen

Der Stromlieferungsvertrag steht unter folgenden aufschiebenden Bedingungen:

- Der Kunde hat einen Inklusiv-Vertrag geschlossen, d. h. Stadtwerke Rastatt stellt dem Kunden auch die Netznutzung zur Verfügung, oder der Kunde verfügt über einen eigenständigen Netznutzungsvertrag
- der Kunde verfügt über einen Netzanschlussnutzungsvertrag und/oder ein Anschlussnutzungsverhältnis mit dem Netzbetreiber und
- der Kunde hat die erforderlichen Maßnahmen für eine ordnungsgemäße Abrechnung der aufgrund des Stromlieferungsvertrages gelieferten Elektrizität getroffen.

Der Kunde ist verpflichtet, alle ihm möglichen Maßnahmen zu ergreifen, damit diese Bedingungen erfüllt werden.

Im Falle der Ziffer 2.1.a) erste Alternative bevollmächtigt der Kunde Stadtwerke Rastatt, bestehende Stromlieferverträge mit anderen Lieferanten für die vertragliche Verbrauchsstelle zu kündigen und die für die Stromlieferung erforderlichen Verträge mit den zuständigen Netzbetreibern abzuschließen.

Stadtwerke Rastatt ist zur Lieferung nur verpflichtet, wenn

- der Stromlieferungsvertrag mit dem bisherigen Stromlieferanten zum vereinbarten Lieferbeginn nicht mehr besteht (als Nachweis hat der Kunde Stadtwerke Rastatt 8 Wochen vor Lieferbeginn eine Kündigungsbestätigung des bisherigen Stromlieferanten vorzulegen, es sei denn, Stadtwerke Rastatt ist der bisherige Stromlieferant) und
- der Kunde spätestens 8 Wochen vor dem vereinbarten Lieferbeginn alle zur Spezifizierung der Abnahmestelle erforderlichen Angaben zur Verfügung stellt, es sei denn, Stadtwerke Rastatt liegen diese Angaben bereits vor.

2.2 Bilanzkreis

Mit Wirksamkeit des Stromlieferungsvertrages wird der Kunde mittelbar Mitglied jenes Bilanzkreises, dem auch Stadtwerke Rastatt angehört.

2.3 Ersatzversorgung nach Ablauf des Vertragsverhältnisses

Entnimmt der Kunde Elektrizität aus dem Netz der allgemeinen Versorgung, über das Stadtwerke Rastatt die Grund- und Ersatzversorgung gemäß §§ 36 ff. Energiewirtschaftsgesetz durchführt, ohne dass die Entnahme einem Lieferverhältnis mit Stadtwerke Rastatt oder mit einem Dritten zugeordnet werden kann, so wird er nach der gesetzlichen Regelung von Stadtwerke Rastatt zu den Preisen und Bedingungen der Ersatzversorgung mit Elektrizität beliefert, soweit die Voraussetzungen hierfür vorliegen. Die Preise der Ersatzversorgung sind auf der Internetseite Stadtwerke Rastatt (www.star-energiewerke.de) veröffentlicht. Stadtwerke Rastatt wird dem Kunden unverzüglich nach Kenntnisnahme den Zeitpunkt des Beginns und des Endes der Ersatzversorgung mitteilen; von der Textform gemäß § 126 b BGB kann Gebrauch gemacht werden. Bezieht der Kunde Elektrizität über die gesetzlich vorgesehene Dauer der Ersatzversorgung von drei Monaten hinaus, so gilt dieser Bezug als konkludenter Antrag des Kunden, weiterhin von Stadtwerke Rastatt zu den Preisen und Bedingungen der Ersatzversorgung beliefert zu werden. Für die Annahme des Angebotes durch Stadtwerke Rastatt gilt Ziffer 2.1 Satz 2 entsprechend.

3. Vertragsdauer

3.1 Laufzeit

Der Stromlieferungsvertrag wird für die im Vertrag bestimmte Laufzeit abgeschlossen.

3.2 Ordentliche Kündigung

Das Recht zur ordentlichen Kündigung beider Parteien ergibt sich aus der jeweiligen vertraglichen Regelung. Im Falle des Umzugs außerhalb des Netzgebietes des vertraglich bestimmten Netzbetreibers kann ein Kunde den Stromlieferungsvertrag jederzeit mit einer Frist von zwei Wochen auf das Ende eines Kalendermonats kündigen. Eine Kündigung ist schriftlich zu erklären und bedarf zu ihrer Wirksamkeit des Zugangs beim jeweils anderen Vertragspartner; von der Textform gemäß § 126 b BGB kann Gebrauch gemacht werden.

3.3 Außerordentliche Kündigung

Eine vorzeitige Beendigung des Stromlieferungsvertrages durch außerordentliche Kündigung ist für beide Vertragsparteien aus wichtigem Grund jederzeit möglich. Für die Form der Kündigung gilt Ziffer 3.2. entsprechend.

4. Lieferunterbrechungen

4.1 Unterbrechungsfälle

Stadtwerke Rastatt ist insbesondere berechtigt, die Stromlieferung einzustellen, wenn

- Stadtwerke Rastatt an der Erzeugung, am Bezug oder an der Lieferung von Elektrizität durch höhere Gewalt gehindert wird;
- Stadtwerke Rastatt an der Erzeugung, am Bezug oder an der Lieferung von Elektrizität durch sonstige Umstände, die nicht in der Verantwortung der Stadtwerke Rastatt liegen, gehindert wird;
- Stadtwerke Rastatt an der Erzeugung, am Bezug oder an der Lieferung von Elektrizität durch sonstige Umstände, deren Beseitigung Stadtwerke Rastatt wirtschaftlich unzumutbar ist, gehindert wird;
- die in Ziffer 2.1 genannten Bedingungen nicht erfüllt sind;

- e) der Kunde fällige Rechnungen nicht bezahlt oder gegen andere Verpflichtungen, die sich aus dem Stromlieferungsvertrag ergeben, verstößt und trotz schriftlicher Mahnung und Setzen einer Nachfrist von 14 Tagen die Pflichtverletzung aufrecht erhält;
- f) der Kunde diesen Allgemeinen Bedingungen in wesentlichen Punkten zuwider handelt;
- g) die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

Liegen die Voraussetzungen zur Unterbrechung gemäß e), f) und g) wiederholt vor, ist Stadtwerke Rastatt berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, im Falle von e) allerdings nur, wenn die fristlose Kündigung dem Kunden zwei Wochen vorher angedroht wurde. Für die Form der Kündigung gilt Ziffer 3.2 entsprechend.

Sind die Gründe für die Unterbrechung gemäß lit. d) – g) entfallen, ist die Stromlieferung wieder herzustellen, wenn und soweit der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat.

4.2 Notversorgung

Ist der Kunde auf eine ununterbrochene Versorgung mit Elektrizität angewiesen, hat er die erforderlichen Vorkehrungen, ggf. in Abstimmung mit dem Netzbetreiber, zu treffen, um Schäden aus Lieferunterbrechungen zu vermeiden.

5. Haftung

5.1 Haftungsgrund und -umfang

Stadtwerke Rastatt haftet nicht für Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsbelieferung infolge netztechnischer Gegebenheiten, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs handelt.

In diesen Fällen haftet der Netzbetreiber für die entstandenen Schäden gem. § 18 der Niederspannungsanschlussverordnung.

Im Übrigen haftet Stadtwerke Rastatt nur für die Verletzung vertraglicher Pflichten, wenn Stadtwerke Rastatt die Verletzung zu vertreten hat. Zu vertreten haben die star. Energiewerke Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, auch seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Für einfache Fahrlässigkeit haftet Stadtwerke Rastatt nur bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie in Fällen, in denen eine Freizeichnung von der Haftung wesentliche Rechte und Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben, so einschränken würde, dass die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet ist (Kardinalpflichten). Stadtwerke Rastatt haftet nicht für reine Vermögensschäden, insbesondere nicht für Mangelfolgeschäden und Schäden aus entgangenem Gewinn. Dies gilt jedoch nicht für grob fahrlässige oder vorsätzliche Schädigung.

Im Falle einer von Stadtwerke Rastatt veranlassten, nicht berechtigten Unterbrechung der Stromlieferung ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

5.2 Qualitätsanforderungen

Die Erfüllung der Qualitätsanforderungen für Elektrizität am Anschlusspunkt des Kunden ist entsprechend den Bestimmungen des Netzzugangs bzw. des Netzanschlusses Aufgabe des Netzbetreibers. Eine diesbezügliche Haftung der Stadtwerke Rastatt besteht nicht.

6. Preise, Preisänderungen

6.1 Preise

Die vertraglich vereinbarten Preise ergeben sich aus dem Preisblatt.

6.2 Nettopreise

Alle genannten Preise verstehen sich als Nettopreise zuzüglich Stromsteuer nach dem Stromsteuergesetz in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe und zuzüglich der Belastungen aufgrund des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG). Auf den sich hieraus ergebenden Gesamtbetrag ist die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe zu entrichten.

Bei Stromlieferverträgen einschließlich Netznutzung beinhalten die im Vertrag genannten Preise die Netznutzungsentgelte für die in diesem Vertrag angegebene Lieferspannung und Messspannung. Weichen die tatsächliche Lieferspannung oder Messspannung davon ab, ändern sich die Preise entsprechend der Differenz der Netznutzungsentgelte. Die Netznutzungsentgelte ver-

stehen sich inklusive Konzessionsabgabe und zuzüglich der Belastungen des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG), der Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, der Offshore-Haftungsumlage nach § 17 f EnWG und der Umlage abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV.

Bei Stromlieferungsverträgen ohne Netznutzung sind die Netznutzungsentgelte in den genannten Preisen nicht enthalten. Diese werden in einem separaten Netznutzungsvertrag zwischen dem Kunden und dem Netzbetreiber geregelt.

Durch Veränderungen des Netzanschlusses oder durch allein genutzte Anlagen entstehende Kosten sowie vom Netzbetreiber bei Überschreitung der zwischen dem Kunden und dem Netzbetreiber vereinbarten Netzanschlusskapazität berechnete Netzkostenbeiträge und/oder Entgelte für Überschreitungsleistungen sind vom Kunden zu tragen.

6.3 Ermäßigte Steuern und Belastungen

Will der Kunde Ermäßigungen bei Steuern oder Belastungen in Anspruch nehmen, obliegt es dem Kunden, rechtzeitig die erforderlichen Nachweise im Original beizubringen. Der Kunde wird Stadtwerke Rastatt unverzüglich über sämtliche Umstände informieren, die für die Fortgeltung der Ermäßigungen von Bedeutung sein können.

6.4 Steuern, Abgaben, Umlagen

Werden Steuern, Abgaben oder Umlagen, die die Beschaffung, Übertragung oder Verteilung von elektrischer Energie betreffen erhöht oder neu eingeführt, sind die Stadtwerke Rastatt berechtigt, die Preise im Umfang der erhöhten oder neu eingeführten Belastung ab dem Wirksamwerden der Erhöhung oder Neueinführung anzuheben, soweit das Gesetz dem nicht entgegensteht. Das Gleiche gilt bei sonstigen Belastungen aufgrund von allgemeinverbindlichen hoheitlichen Maßnahmen, die auf die Preise oder die diesen zugrunde liegenden energiewirtschaftlichen Leistungen erhoben werden. Fallen Steuern, Abgaben, Umlagen oder sonstige Belastungen weg oder werden sie verringert, müssen die Stadtwerke Rastatt die Preise im Umfang und ab dem Zeitpunkt der Entlastung absenken. Der Kunde wird über eine solche Preisanpassung spätestens mit der Jahresabrechnung informiert.

6.5 Preisänderungen

Die Stadtwerke Rastatt passen die Preise im Rahmen billigen Ermessens gemäß § 315 BGB an die für die Preisbildung maßgeblichen Kosten an, um das bei Vertragsschluss geltende Gleichgewicht von Leistung und Gegenleistung aufrecht zu erhalten. Die Stadtwerke Rastatt dürfen die Preise nur anheben, wenn und soweit sich die für die Preisbildung maßgeblichen Kosten erhöhen, die nicht schon in Ziff. 6.4 genannt sind und dies nicht dadurch ausgeglichen wird, dass andere für die Preisbildung maßgebliche Kosten gesunken sind. Das ist der Fall, wenn die Kosten z.B. für Energieeinkauf, Personal oder Netznutzung steigen ohne dass andere Kosten, die für die Belieferung der Stromkunden entstehen, mindestens im gleichen Maße sinken. Sinken die maßgeblichen Kosten insgesamt, müssen die Stadtwerke Rastatt die Preise senken. Die Kosten für den Energieeinkauf werden u.a. durch die Entwicklung der Preise an der europäischen Energiebörse EEX in Leipzig beeinflusst. Die Entwicklung der Personalkosten hängt u.a. von den Regelungen der jeweils maßgeblichen Tarifverträge ab. Die Entgelte für die Netznutzung werden durch die Netzbetreiber nach den Vorgaben der Regulierungsbehörden jeweils zum 1. Januar eines Jahres festgesetzt und veröffentlicht. Die Stadtwerke Rastatt werden in jedem Kalendermonat prüfen, ob die jeweils geltenden Preise angesichts der Kostenentwicklung beibehalten, erhöht oder abgesenkt werden müssen, um das bei Vertragsschluss geltende Gleichgewicht von Leistung und Gegenleistung aufrecht zu erhalten. Maßgeblich ist die Kostenentwicklung seit der jeweils letzten Überprüfung.

6.6 Verfahren bei Preisänderungen

Änderungen der Preise gemäß vorstehender Ziff. 6.5 erfolgen nur zum 1. eines Monats. Die Stadtwerke Rastatt werden den Kunden über beabsichtigte Preisänderungen und die wesentlichen Gründe dafür mindestens sechs Wochen vor Wirksamwerden der Preisänderungen brieflich informieren und die Änderungen zeitgleich im Internet veröffentlichen.

Bei Änderungen der Preise gemäß vorstehender Ziff. 6.5, also wegen geänderter Kosten, kann der Kunde den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist in Textform kündigen oder die Änderung gerichtlich auf ihre Billigkeit überprüfen lassen.

7. Abrechnung

7.1 Zählpunkt und Messperiode

Sofern an anderer Stelle nicht ausdrücklich etwas Abweichendes geregelt ist, wird die gemessene höchste Wirkleistung für jeden Zählpunkt, der vom Netzbetreiber für die Abrechnung der Netznutzungsentgelte herangezogen wird (Abrechnungszählpunkt), separat ermittelt und abgerechnet. Zählpunkt ist ein Netzpunkt, an dem der elektrische Energiefluss zähltechnisch erfasst wird.

Die gemessene Wirkleistung bestimmt sich über eine Messperiode von 15 Minuten. Sofern die tatsächliche Messperiode 30 Minuten beträgt, ist Stadtwerke Rastatt berechtigt, zur Abrechnung die gemessenen Leistungen in Anlehnung an die Richtlinie L 185/24 der Europäischen Gemeinschaften vom 17.7.1990 mit einem Faktor von 1,02 zu multiplizieren.

7.2 Abrechnungsmodalitäten

Die Art der Abrechnung (monatlich oder jährlich) wird vertraglich vereinbart.

Bei jährlicher Abrechnung und Rechnungsstellung wird der Stromverbrauch mindestens einmal jährlich ausgelesen und darüber eine Jahresrechnung erstellt. Während des Abrechnungsjahres werden in der Regel monatlich gleichbleibende Abschlagszahlungen erhoben. Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens am mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Vertrages sind zuviel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten. §§ 12, 13 der Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) in der jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend.

Bei monatlicher Abrechnung und Rechnungsstellung wird der Stromverbrauch monatlich ausgelesen und darüber eine Monatsrechnung erstellt. Sofern bei bestimmten Preissystemen ein Jahresleistungspreis vereinbart ist, wird monatlich ein zeitanteiliger Teilbetrag des Leistungspreises (einschließlich des Abrechnungsmonats) berechnet. Dabei werden die im laufenden Abrechnungsjahr bereits geleisteten Teilbeträge angerechnet.

7.3 Messwerte

Die von Stadtwerke Rastatt gelieferte Elektrizität wird durch Messeinrichtungen festgestellt.

Soweit nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart ist, erfolgen die Ablesungen per Zählerfernabfrage. Hierfür stellt der Kunde auf seine Kosten spätestens einen Monat vor Lieferbeginn einen separaten Telefonanschluss sowie eine 230 V-Steckdose zur Verfügung und unterhält diese Einrichtungen für die Dauer des Vertrags. Bei Fehlen einer dieser Einrichtungen berechnet Stadtwerke Rastatt die hierdurch entstehenden Kosten, mindestens jedoch 500 €/a. Ersatzweise ist Stadtwerke Rastatt berechtigt, beim Kunden eine andere Übertragungseinrichtung einbauen zu lassen und die hierfür entstehenden Kosten dem Kunden in Rechnung zu stellen.

Art und Umfang der Messeinrichtungen werden von Stadtwerke Rastatt mit dem zuständigen Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber unter Berücksichtigung der Kundeninteressen den jeweiligen Erfordernissen entsprechend festgelegt. Stadtwerke Rastatt ist berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die Stadtwerke Rastatt vom Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber erhalten hat. Stadtwerke Rastatt kann selbst ablesen. Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Stadtwerke Rastatt den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtung erforderlich ist. Die Benachrichtigung hat rechtzeitig und in geeigneter Form zu erfolgen. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtung zugänglich ist.

Stadtwerke Rastatt kann vom Kunden verlangen, dass dieser die Messeinrichtungen selbst abliest und Stadtwerke Rastatt unter Angabe der Kunden-, Vertrags- und Zählernummer den Zeitpunkt der Ablesung und Zählerstand mitteilt.

7.4 Preisänderungen innerhalb eines Abrechnungszeitraums

Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die verbrauchsabhängigen Strompreise, so wird der für die neuen Preise

maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet, soweit keine abgelesenen Zählerstände vorliegen; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für den Kunden maßgeblichen Erfahrungswerte der Stadtwerke Rastatt angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei der Änderung

8. Zahlungsbedingungen

8.1 Fälligkeit, Zahlung

Abschlagszahlungen sind jeweils zum nächsten Fünften des der Lieferung folgenden Monats zur Zahlung fällig und ohne Abzüge auf ein Konto der Stadtwerke Rastatt einzuzahlen oder zu überweisen. Alternativ erteilt der Kunde Stadtwerke Rastatt eine Einzugsermächtigung. Bei jährlicher/monatlicher Abrechnung wird der Rechnungsbetrag jeweils 14 Tage nach Zugang beim Kunden fällig oder zu dem in der Rechnung angegebenen Zeitpunkt.

8.2 Verzugszinsen

Bei Zahlungsverzug des Kunden ist Stadtwerke Rastatt berechtigt, Verzugszinsen in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zu berechnen.

8.3 Mahnkosten

Kosten für die zweckentsprechende Rechtsverfolgung, insbesondere Kosten für Mahnung oder Inkasso, werden nach Aufwand bzw. nach angemessenen Pauschalsätzen verrechnet.

8.4 Einwände gegen die Rechnung

Einwände gegen die Richtigkeit einer Rechnung berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

- a) soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht, oder
- b) sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgerätes festgestellt ist.

8.5 Aufrechnungsverbot

Gegen Ansprüche der Stadtwerke Rastatt kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.

9. Berechnungsfehler

Wenn die Prüfung einer Messeinrichtung eine Überschreitung der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen ergibt oder wenn Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt werden, sind die auf Basis der falschen Daten gelegten Rechnungen zu berichtigen und muss

- a) Stadtwerke Rastatt den zuviel gezahlten Betrag erstatten oder
- b) der Kunde den zuwenig berechneten Betrag nachentrichten.

Wenn die Größe des Fehlers nicht einwandfrei feststellbar ist oder eine Messeinrichtung keine Werte, Werte nur teilweise oder fehlerhaft anzeigt bzw. wenn die Messdaten Stadtwerke Rastatt nicht oder nicht zeitgerecht zur Verfügung gestellt werden, ermittelt Stadtwerke Rastatt den Verbrauch nach folgendem Verfahren:

- a) durch Schätzung aufgrund des Verbrauchs der vorhergehenden Ableseperiode oder
- b) durch Berechnung des Durchschnittsverbrauchs. Dabei werden der Durchschnittsverbrauch von der letzten fehlerfreien Erfassung und der Durchschnittsverbrauch nach Feststellung und Beseitigung des Fehlers zugrunde gelegt. In beiden Fällen sind die tatsächlichen Verhältnisse sowie die jahreszeitlichen Verbrauchsschwankungen auf der Grundlage der für die jeweilige Abnehmergruppe maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen.

Ansprüche sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann für einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

10. Verjährung

Einwände gegen Abrechnungen (auch Jahresabrechnungen) sind innerhalb von einem Monat nach Zustellung der Rechnung zu erheben, ausgenommen sind Anzeigen wegen nicht offensichtlicher Mängel. Hier gilt eine Ausschlussfrist von drei Jahren. Spätere Einwände werden nicht berücksichtigt. Die Verpflichtung zur Zahlung offener Entgelte bleibt unberührt.

11. Vorauszahlung – Sicherheitsleistung

11.1 Vorauszahlungen

Über die in Ziffer 8.1 genannten Teilzahlungen hinausgehend, kann Stadtwerke Rastatt für zukünftige Stromlieferungen eine angemessene Vorauszahlung verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu erwarten ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht zeitgerecht nachkommt. Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Bei Verlangen einer Vorauszahlung durch Stadtwerke Rastatt ist der Kunde hierüber in geeigneter Form zu unterrichten.

11.2 Sonstige Sicherheitsleistung

Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann Stadtwerke Rastatt beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einrichten. Er kann auf die Leistungen einer Sicherheit (z. B. Bankgarantie, Barkautions, Hinterlegung von Sparbüchern) in der Höhe bis zu einem Drittel des Wertes des voraussichtlichen Jahresstromverbrauchs verlangen. Barkautions werden jeweils zu dem von der deutschen Bundesbank veröffentlichten Basiszinssatz verzinst.

11.3. Verwertung von Sicherheiten

Stadtwerke Rastatt kann sich aus der Sicherheit schadlos halten, wenn der Kunde in Verzug ist und er nach einer erneuten Mahnung unter Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen seiner Zahlungspflicht nicht nachgekommen ist. Stadtwerke Rastatt gibt die Sicherheit zurück, wenn die Voraussetzungen dafür entfallen sind.

12. Rechtsnachfolge

12.1 Lieferant

Stadtwerke Rastatt ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Rechtsnachfolger oder einen Dritten zu übertragen. Der Kunde stimmt einer Übertragung bereits jetzt hiermit zu. Der Kunde hat das Recht, die erteilte Zustimmung vor der Übertragung zu widerrufen, wenn es begründete Zweifel an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Dritten im Hinblick auf seine vertraglichen Pflichten gibt.

12.2 Kunde

Ein durch Rechtsnachfolge herbeigeführter Wechsel in der Person des Kunden ist Stadtwerke Rastatt unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Eine Übertragung der Rechte und Pflichten des Kunden aus dem Stromlieferungsvertrag durch Rechtsnachfolge ist mit Zustimmung der Stadtwerke Rastatt möglich. Stadtwerke Rastatt wird eine solche Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern. Erfolgt der Vertragseintritt während eines Abrechnungszeitraumes ohne Zwischenabrechnung, so haften der bisherige Kunde und der neuen Kunde zur gesamten Hand für die Verbindlichkeiten aus diesem Abrechnungszeitraum.

13. Änderung der Verhältnisse

13.1 Änderung der Verhältnisse

Voraussetzungen, unter denen die Bestimmungen des Vertrages (Bedingungen und Preise) vereinbart worden sind, eine grundlegende Änderung erfahren und infolgedessen einer der Vertragsparteien oder beiden ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zugemutet werden kann, weil dies den bei Vertragsabschluss vorhandenen Vorstellungen über einen angemessenen Ausgleich der beiderseitigen wirtschaftlichen Interessen nicht entsprechen würde, so ist der Vertrag den geänderten Verhältnissen anzupassen.

13.2 AGB-Änderungen

Werden gegenüber dem Zeitpunkt des Abschlusses des Stromlieferungsvertrages von star-Energiewerke neue Allgemeine Stromlieferungsbedingungen festgelegt, so wird Stadtwerke Rastatt den Kunden von den Änderungen unverzüglich auf geeignete Art und Weise in Kenntnis setzen. Änderungen der

Allgemeinen Stromlieferungsbedingungen erlangen mit Beginn des übernächsten Monats nach Verständigung des Kunden Rechtsgültigkeit für alle gegenwärtigen und zukünftigen Rechtsbeziehungen im Rahmen des Stromlieferungsvertrages zwischen Stadtwerke Rastatt und dem Kunden, sofern bis dahin nicht ein schriftlicher Widerspruch des Kunden bei Stadtwerke Rastatt eingeht. Stadtwerke Rastatt wird den Kunden in der Verständigung von der Änderung der Allgemeinen Stromlieferungsbedingungen auf die Tatsache aufmerksam machen, dass das Stillschweigen des Kunden bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist als Zustimmung zur Änderung der Allgemeinen Stromlieferungsbedingungen gilt.

13.3 Adressänderungen

Im Falle des Umzugs des Kunden innerhalb des Netzgebietes desselben Netzbetreibers hat der Kunde Stadtwerke Rastatt seine neue Adresse unter Angabe der Kunden-, Vertrags- und Zählernummer spätestens zwei Wochen vor dem tatsächlichen Umzugstermin mitzuteilen. Die neue Verbrauchsstelle tritt an die Stelle der bisherigen Verbrauchsstelle. Änderungen der Rechnungsanschrift hat der Kunde Stadtwerke Rastatt unverzüglich mitzuteilen. Schriftstücke gelten als dem Kunden zugegangen, wenn sie an seine Stadtwerke Rastatt zuletzt bekannt gegebene Anschrift gesandt wurden.

14. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Auseinandersetzungen der Parteien aus und im Zusammenhang mit dem Stromlieferungsvertrag ist Rastatt.

15. Allgemeine Bestimmungen

15.1 Schriftformerfordernis

Änderungen und Ergänzungen des Stromlieferungsvertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

15.2 Datenschutz, Bonität

Mit der Beauftragung werden die anfallenden personenbezogenen Daten nach den jeweils geltenden Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zum Zwecke der Vertragsabwicklung und zur Wahrung berechtigter Geschäftsinteressen im Hinblick auf Beratung, Betreuung und die bedarfsgerechte Produktgestaltung erhoben, verarbeitet, genutzt und an berechnigte Dritte weitergegeben.

Die Vertragsparteien erklären ihr widerrufliches Einverständnis, dass sie jeweils Auskünfte bei Wirtschaftsauskunfteien zur Prüfung der Bonität einholen können.

15.3 Teilungültigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen der Allgemeinen Stromlieferungsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Jede mangelhafte Bestimmung gilt als durch eine solche gültige, wirksame, durchführbare Bestimmung ersetzt, die den wirtschaftlichen, rechtlichen und technischen Auswirkungen, die die Vertragsparteien von der Bestimmung erwartet haben, am nächsten kommt. Gleiches gilt für den Fall von etwaig vorliegenden Lücken.

15.4 Hinweis nach EDLG

Informationen zu Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und der Energieeinsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Verbraucherorganisationen, Energieagenturen oder ähnlichen Einrichtungen erhalten Sie auf folgender Internetseite: www.ganz-einfach-energiesparen.de. Neben unseren Beratungsangeboten weisen wir Sie gerne auf die Internetseite www.bfee-online.de hin. Dort finden Sie eine von der Bundesstelle für Energieeffizienz öffentlich geführte Liste mit Anbietern von wirksamen Maßnahmen zur Effizienzverbesserung und Energieeinsparung.

Weitere Informationen und Kontaktadressen dazu erhalten Sie auch auf den Internetseiten der Verbraucherzentralen unter www.verbraucherzentrale.de und der Energieagenturen unter www.energieagenturen.de